

ILM-KREIS

Landratsamt



Landratsamt des Ilm-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt
Absendeamt: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 508.65/2019/06
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner:
Amt:

Telefon:
Telefax:
E-Mail: vlada@ilm-kreis.de

Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. De-Mail Hinweis auf www.ilm-kreis.de beachten.

Datum:12.03.19

Amtliche Lebensmittelüberwachung hier: Auskunftsverlangen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz-VIG)

Sehr geehrte(r) 

das Landratsamt des Ilm-Kreises (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) erlässt im übertragenen Wirkungskreis auf der Grundlage des § 39 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Neufassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) i.V.m. § 4 Abs. 1 Thür. VO über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung einschließlich der Überwachung von Tabakerzeugnissen (Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung – ThürLÜZVO) vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 301) i.d.g.Fg. folgenden

Bescheid:

1. Ihr Antrag vom 31.01.2019 auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu dem Lebensmittelunternehmen Bäckerei Zänker, Bösleben-Wüllersleben wird abgelehnt.
2. Kosten für den Bescheid werden nicht erhoben.

Begründung:

Landratsamt des Ilm-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
<http://www.ilm-kreis.de>
Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 738-111

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ: 840 510 10
Konto-Nr. 1810000153
BIC: HELADEF1ILK
IBAN:DE79840510101810000153

zu 1.

I.

Sie haben nach dem Verbraucherinformationsgesetz Auskunft über ein Lebensmittelunternehmen im Ilm-Kreis beantragt. In dem Antrag widersprechen Sie ausdrücklich der Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte ohne Rückfragen bei Ihnen.

Ihnen wurde daraufhin mitgeteilt, dass eine Bearbeitung des Antrages nur erfolgen kann, wenn von Beginn an keine Anonymität des Antragstellers vorliegt bzw. die Weitergabe an Dritte von Beginn an nicht mit Widerspruch untersetzt ist. Ansonsten ist grundsätzlich nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG bei einer Entscheidung über den Antrag eines Dritten Ihr Name und Ihre Anschrift diesem bekanntzugeben. Ihnen wurde eine Frist gesetzt, innerhalb derer Sie diesen Widerspruch zurücknehmen können oder alternativ wurde die Gelegenheit zur Rücknahme des Antrages gegeben.

Sie haben weder den Widerspruch innerhalb der vorgegebenen Frist zurückgenommen noch Ihren Antrag.

Im Übrigen teilen wir Ihnen mit, dass üblicherweise dieser Bescheid postalisch versendet wird, da Sie jedoch keinen Wohnort angegeben haben, wird er per Mail versendet. Sollten Sie nochmals mit unserer Behörde in Kontakt treten, teilen Sie uns bitte Ihre vollständige Adresse mit, andererseits wird Ihr Anliegen nicht bearbeitet.

II.

Die Zuständigkeit für diesen Antrag bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 5 und § 1 Nr. 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung einschließlich der Überwachung von Tabakerzeugnissen (Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung - ThürLÜZVO -).

Der Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz soll gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 VIG den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Grund hierfür ist, dass die Behörde die Entscheidung über den Antrag dem Dritten bekannt zu geben hat. Auf Nachfrage des Dritten legt die Behörde diesem Namen und Anschrift des Antragstellers offen.

Gemäß § 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) kann die betroffene Person aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. e) oder f) erfolgt, Widerspruch einlegen.

Bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Name und Anschrift gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 VIG) handelt es sich jedoch um einen Fall der rechtmäßigen Verarbeitung im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO. Demnach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt.

In Artikel 6 Absatz 3 DSGVO wird bestimmt, dass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO unter anderem durch das Recht der Mitgliedsstaaten festgelegt wird.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt sein.

Dem gemäß wurde in § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG geregelt, dass der Dritte ein Recht auf Mitteilung des Namens und der Anschrift des Antragstellers hat. Aufgrund dieses Rechts soll die Behörde den Namen und Anschrift des Antragstellers als Daten erheben, um ihre Aufgaben nach dem VIG erfüllen zu können.

Damit hat die Behörde bei Antragstellung ein Recht auf die Erhebung der Daten.

Ob sie diese zum Zwecke des Nachfragerechts des Dritten im Sinne einer Weitergabe verarbeitet, hängt von dessen Ausübung seiner Rechte ab.

Ansonsten bestehen nach den allgemeinen Datenschutzbestimmungen bei Nichtverwendung der Daten die Rechte des Betroffenen auf Löschung im Sinne des Artikel 17 DSGVO.

Die Behörde hat ihr Ermessen, den Namen und die Anschrift des Antragstellers als Daten zu erheben, auch pflichtgemäß ausgeübt. Besondere begründete Anhaltspunkte dafür, dass ausnahmsweise von der Erforderlichkeit der Erhebung abzuweichen ist, sind nicht ersichtlich und wurden vom Antragsteller auch nach Anhörung nicht vorgetragen. Damit ist regelmäßig dem schutzwürdigen Interesse des Dritten an der Kenntnis der Daten des Antragstellers Vorrang zu gewähren.

Die Gesetzesbegründung zum VIG führt hierzu aus:

"Die Offenlegung von Namen und Anschrift des Antragstellers auf Nachfrage des Dritten ist sach- und interessengerecht. Ein berechtigtes Interesse des Dritten an der Offenlegung der Daten des Antragstellers ergibt sich bereits daraus, dass er durch den Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz in seinen durch § 3 Satz 1 Nummer 2 VIG geschützten Rechten berührt sein kann und seine Einwilligung zum Informationszugang angestrebt wird. Demgegenüber besteht kein schutzwürdiges Interesse des Antragstellers an der Geheimhaltung seiner Identität, denn er begehrt Zugang zu Informationen eines Dritten, die an sich gesetzlich geschützt sind." (BT-Drs. 17/7374, S. 17)

Da es sich um eine antragsbezogene Verwaltungsleistung handelt, ist die Einlegung eines Widerspruchs unter Berufung auf Artikel 21 DSGVO so zu behandeln, als wären die Daten (Name und Anschrift) der Behörde von Anfang an nicht mitgeteilt worden. Da der Antrag weder um die Datenfreigabe ergänzt noch zurückgenommen wurde, war hierüber zu entscheiden. Es handelt sich damit um einen unvollständigen Antrag.

Mangels Mitteilung der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 VIG erforderlichen Angaben für die Antragstellung konnte der Antrag nach dem VIG nicht bearbeitet werden und war unter Berücksichtigung der oben genannten Ermessensentscheidung abzulehnen.

Soweit zum Teil die Auffassung vertreten wird, dass die Verpflichtung zur Datenübermittlung erst bestehe, wenn der Dritte tatsächlich von seinem Recht Gebrauch macht, wird diese Auffassung nicht geteilt.

Grund hierfür ist die bereits im Rahmen der Voraussetzungen für die Antragstellung in § 4 Abs. 1 VIG aufgenommene Verpflichtung des Antragstellers, nicht nur einen hinreichend bestimmten Antrag einzureichen, sondern dass dieser Antrag den Namen und die Anschrift enthalten soll.

Demnach ist der Gesetzgeber nicht davon ausgegangen, dass es genügt, erst bei Entscheidung über den Antrag gemäß § 5 VIG durch die Behörde bei Nachfrage des Dritten den Namen und die Anschrift mitzuteilen bzw. die Behörde dann erst beginnt, diese Daten zu ermitteln.

Das widerspricht sowohl der Gesetzessystematik als auch den vom Gesetzgeber geregelten kurzen Fristen für den Auskunftsanspruch.

Im Übrigen spricht auch dagegen, dass der Gesetzgeber nicht festgelegt hat, zu welchem Zeitpunkt der Dritte sein Recht geltend machen kann. Dies kann gegebenenfalls auch nach

der Entscheidung über den Antrag erfolgen. Ansonsten hätte der Gesetzgeber zum Beispiel eine Ausschlussfrist für das Nachfragerecht des Dritten festgelegt (z.B. nach Kenntnis des Dritten von der Entscheidung über den Auskunftsanspruch im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG).

zu 2.

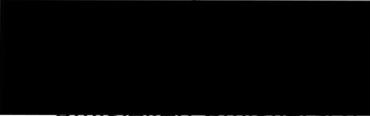
Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu den Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 € für Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 Punkt 2. bis 7. gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen, oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des Ilm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de oder vluea@ilm-kreis.de-mail.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. 2, Dezernat 22, Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Amtsleiter/ Amtstierarzt